

Änderungsanträge zur Satzung der Frankfurter Wirtschaftswissenschaftlichen Gesellschaft Verein ehemaliger Mitglieder des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Goethe-Universität Frankfurt am Main

Zu § 2 Ziel und Zweck

Aktuelle Formulierung

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben für Verwaltungsaufgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Beantragte veränderte Formulierung:

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ~~1977~~. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben ~~für Verwaltungsaufgaben~~, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Begründung:

In einem Schreiben des Finanzamtes werden wir darauf hingewiesen, dass für unsere am 17. April 2015 beschlossene Satzung kein Freistellungsbescheid i.S.d. § 60a AO erlassen werden kann, da die satzungsmäßigen Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Die erforderlichen Änderungen sind allerdings eher formeller Natur (s.o.). Für die Vergangenheit werden für uns keine nachteiligen Folgerungen gezogen. Allerdings müssen wir eine Anpassung zwingend zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen, damit wir für das Jahr 2016 nicht unseren Status als steuerbegünstigter Verein verlieren.

Zu § 8 Beirat

Aktuelle Formulierung

4. Der Beirat besteht aus höchstens 15 natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden und die bis zur Neuwahl amtierend.

Beantragte veränderte Formulierung:

4. Der Beirat besteht aus ~~15~~ natürlichen Personen, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden und die bis zur Neuwahl amtierend.

Begründung: Mit der vorgeschlagenen Änderung soll mehr Spielraum bei der Zahl Beiratsmitglieder ermöglicht werden.